

**SATZUNG
ÜBER DEN SANIERUNGSZWECKVERBAND
KURHAUS GÖGGINGEN**

vom 03.05.1988
(Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 13.06.1988, RABl. S. 79)

Stadt Augsburg und Bezirk Schwaben vereinbaren aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates Augsburg vom 18.02.1988 und des Bezirkstages Schwaben vom 26.02.1988 gemäß Art. 19 Abs. 1 KommZG folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Sanierungszweckverband Kurhaus Göggingen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

**Verbandsmitglieder,
räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Bezirk Schwaben und die Stadt Augsburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gelände des Kurhauses Göggingen im Stadtgebiet Augsburg, also das Grundstück Fl.Nr. 15 Gemarkung Göggingen zu 0,8572 ha.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Sanierung des Kurhauses Göggingen einschließlich der Nebengebäude und Außenanlagen sowie die Erstellung notwendiger Parkmöglichkeiten.

- (2) Art, Umfang und Ausführung der Sanierungsmaßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus dem baufachlichen Gutachten des Architekturbüros Kunz und Stoffels vom 20.05.1987 und dem Erläuterungsbericht der Bauverwaltung der Stadt Augsburg vom 09.06.1987, die hinsichtlich der Nebengebäude, Außenanlagen und Parkmöglichkeiten noch der Ergänzung bedürfen.
- (3) Aufgabe des Zweckverbandes ist es auch, rechtzeitig vor Fertigstellung des Kurhauses über die Nutzung und künftige Betriebsform konkrete Vorschläge auszuarbeiten und diese den Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 4

Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

- (1) Die Stadt Augsburg ist Eigentümerin des Grundstücks Augsburg-Göggingen, Klausenberg 6 - Kurhaus Göggingen - Fl.Nr. 15 der Gemarkung Göggingen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Zweckverband von der Stadt Augsburg an diesem Grundstück die tatsächliche Verfügungsgewalt eingeräumt.
- (2) Die von der Stadt Augsburg erbrachten Vorausleistungen (z. B. Kosten für Grunderwerb und bisherige Sicherungsmaßnahmen) werden vom Zweckverband nicht erstattet; sie gehen zu Lasten der Stadt Augsburg.
- (3) Die bisher angefallenen Planungskosten werden der Stadt Augsburg vom Zweckverband in voller Höhe erstattet.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Präsidenten des Bezirkstages Schwaben,
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg,
 - c) je 6 weiteren Verbandsräten des Bezirks Schwaben und der Stadt Augsburg.

- (2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden weiteren Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten und des Oberbürgermeisters vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

- (1) Für die Einberufung und die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Beschlussfassung und die Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen; sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (3) Abdrucke der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind den Verbandsräten und Verbandsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Von den Sitzungen sind sie unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§ 8

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt in zweijährigem Turnus zwischen dem Präsidenten des Bezirkstages Schwaben und dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg; die Reihenfolge beginnt mit dem Bezirkstagspräsidenten.
- (2) Ist der Bezirkstagspräsident Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg; ist der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Bezirkstagspräsident.
- (3) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellen.

§ 9

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes und zwar nach den für die im Hauptamt geltenden Bestimmungen. Der Verbands-

vorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten außerdem eine Entschädigung für ihre besondere Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach Stufe C des Bayerischen Reisekostengesetzes und eine Sitzungsgeldpauschale. Diese wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt. Angestellte und Arbeiter erhalten ferner den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festsetzt. Jedoch wird keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt, soweit die Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 10

Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden vom Bezirk Schwaben geführt.
- (2) Die Baubetreuung und technische Oberleitung obliegt der Bauverwaltung der Stadt Augsburg.

§ 11

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage beträgt für jedes Verbandsmitglied 50 % des ungedeckten Finanzbedarfs; die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Bezirk Schwaben geführt.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 15

In-Kraft-Treten, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in Kraft.
- (2) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht.

Augsburg, den 03.05.1988

Für die Stadt Augsburg

Breuer

Oberbürgermeister

Für den Bezirk Schwaben

Dr. Sinnacher

Bezirkstagspräsident

Augsburg, den 13.06.1988

Dörr

Regierungspräsident